Statuten
des Vereins «Freunde der roten Lilie»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Freunde der roten Lilie** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Alpnach. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Beim Verein «Freunde der roten Lilie» handelt es sich um einen Musikverein, genauer um eine Musikband. Ziel des Vereins ist es, gemeinsam Musik zu machen und erschaffen, an Veranstaltungen aufzutreten oder diese Veranstaltungen selbst zu organisieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- Erträge aus Konzerten (Konzertgagen)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Ggf. Subventionen der Kulturförderung
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Ggf. Passivmitgliederbeiträge

Es obliegt dem Vorstand, unter Zustimmung der Vereinsmitglieder, Mitgliederbeiträge einzuführen. Ansonsten werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Höhe der Passivmitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen. Es sind dies die Mitglieder der Musikband.
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per nächste Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsbegehren muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Passivmitglieder können den Austritt dem Vorstand jederzeit mitteilen.
Über allfällige Vereinsausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist von der Versammlung anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen November und Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen. Die Traktanden werden mitgeteilt. Digitale Einladungen sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte bzw. Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitzuteilen. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/6 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Aufnahme von Neumitgliedern
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
f) Einführung und Festsetzung eines Mitgliederbeitrages
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 6 der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.
Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail u.a. digitale Kommunikation) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen aktiven Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich die Namen werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins oder allfälligen Zeitungsberichten veröffentlicht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von einer 2/3- Mehrheit aller Aktivmitglieder erfolgen.
Nehmen weniger als 6 Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.11.2023
angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Alpnach, 12.11.2023

Der Presidänt/ Die Präsidentin: Der Protokollführer/ Die Protokollführerin:

_____ _____